

## Versicherungsschutz auf Wegen vom und zum „Dritten Ort“

Versicherungsschutz für Arbeitnehmer besteht nicht nur für das Zurücklegen des unmittelbaren Weges zwischen Arbeitsstätte und Wohnung. Auch der Weg von einem „Dritten Ort“ zur Arbeitsstätte oder von der Arbeitsstätte dorthin kann versichert sein. Als „Dritter Ort“ wird dabei jede Stelle außerhalb der Wohnung bezeichnet, die Ausgangspunkt oder Ziel des Weges von oder zur Arbeitsstätte ist, jedoch nicht auf dem direkten Weg liegt (dies wäre sonst eine Unterbrechung). Wichtig für den Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung ist, dass der Weg mit der versicherten Tätigkeit in einem inneren Zusammenhang steht.

Das BSG hat zur Beurteilung der Frage, ob auf Wegen vom oder zum „Dritten Ort“ Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung besteht, folgende Grundsätze aufgestellt:

- Der Aufenthalt am „Dritten Ort“ als Ausgangspunkt des Weges zur Arbeitsstätte oder als Endpunkt des Weges von der Arbeitsstätte muss von wesentlicher Dauer sein, damit der Weg einen selbständigen Charakter erhält.

- Für die Erheblichkeit des Aufenthaltes am „Dritten Ort“ hat das Bundessozialgericht in Anlehnung an die Zweistundengrenze für Unterbrechungen des Weges festgelegt, dass der Aufenthalt mindestens zwei Stunden betragen muss.

Das von der gesetzlichen Unfallversicherung zu tragende Risiko darf sich grundsätzlich durch den vom „Dritten Ort“ als Ausgangspunkt zurückgelegten Weg nicht wesentlich erhöhen.

### Ausschlaggebend für den Versicherungsschutz ist somit:

- Der zurückgelegte oder zurückzulegende Weg unterscheidet sich unter Berücksichtigung aller Umstände nicht rechtserheblich von dem sonst üblichen Weg nach und von dem Ort der Tätigkeit.
- Der Weg ist von der Absicht des Versicherten geprägt, sich zur Arbeit zu begeben oder von dieser in seine Wohnung zurückzukehren.

### Beispiel: Weg zum „Dritten Ort“

Auf der 50 Kilometer langen Heimfahrt nach Beendigung der Arbeit trat ein Defekt an dem Fahrzeug des Arbeitnehmers auf. Der Kläger fuhr zu seiner Arbeitsstätte zurück, die aber schon geschlossen hatte. Nach einem Anruf machte er sich auf dem Weg zu einer Fachwerkstatt, die den Fehler noch am gleichen Abend beheben wollte. Auf dem Weg dorthin verunglückte er

Das Bundessozialgericht hat in diesem Falle einen Wegeunfall angenommen, da es den Weg von der Arbeitsstätte zur Fachwerkstatt als versicherten Weg ansah.

Allein der Umstand, dass der Versicherte einen Ort von der Arbeitsstätte aus ansteuert, führt nicht automatisch dazu, dass dieser Ort als „Dritter Ort“, und der Weg dahin damit als versicherter Weg behandelt wird. Abgesehen von der – hier erfüllten – Voraussetzung, dass der Weg zum „Dritten Ort“ in einem angemessenen Verhältnis zu dem üblicherweise von der Arbeitsstätte aus zurückgelegtem Weg (üblicherweise zur Wohnung) stehen muss, kann Unfallversicherungsschutz nur bestehen, wenn der Aufenthalt an dem „Dritten Ort“ selbst mindestens zwei Stunden dauerte bzw. dauern sollte. Da vorliegend der „Dritte Ort“ (die Kraftfahrzeugwerkstatt) nicht erreicht wurde, ist darauf abzustellen, dass der Versicherte die Absicht gehabt haben muss, mindestens zwei Stunden dort zu verweilen. Dies war erfüllt, da die Reparatur nach Zeugenaussagen mehr als zwei Stunden gedauert hätte.

(BSG-Urteil vom 03.12.2002 – B 2 U 19/02 R)

### Beispiel: Weg vom „Dritten Ort“

Der Kläger ist Auszubildender. Während der Ausbildung wohnte er in einer 14 Kilometer entfernten Schulungsstätte. Auch in der 600 Kilometer entfernten Wohnung seiner Eltern, wohin er alle vier Wochen einmal fuhr, verfügte er noch über ein eigenes Zimmer. In der Zeit vom 28. Dezember bis 2. Januar verbrachte er mit seinen Eltern und Geschwistern einen Urlaub in einer Ferienwohnung. Am Morgen des 2. Januars brach er von der Ferienwohnung aus direkt in die 140 Kilometer entfernte Ausbildungsstätte auf, wo um 13:00 Uhr ein Spätdienst beginnen sollte. Auf dem Weg dorthin erlitt er einen Verkehrsunfall.

Der UV-Träger hat die Entschädigung des Unfalles als Wegeunfall abgelehnt. Das Bundessozialgericht hat der Revision des beklagten UV-Trägers stattgegeben und führt hierzu aus, dass der Verkehrsunfall des Klägers sich nicht auf einem versicherten Weg ereignete. Ausgangspunkt des Weges sei nicht die ständige Familienwohnung des Klägers, sondern die Ferienwohnung als „Dritter Ort“ gewesen. Der Weg von dort zur 140 Kilometer entfernten Ausbildungsstätte sei wesentlich davon geprägt gewesen, einen eigenwirtschaftlichen Besuch am „Dritten Ort“ abzuschließen. Er stand nicht in einem angemessenen Verhältnis im Vergleich zu dem üblicherweise zurückgelegten Weg zur Ausbildungsstätte von lediglich 14 Kilometer. Darüber hinaus war der Zweck des Aufenthaltes am „Dritten Ort“,

nämlich die Verbringung der Festtage mit der Familie, nicht zumindest mittelbar mit den Zwecken des Ausbildungsbetriebs zu verbinden. Anders als beim dringenden Arztbesuch, der sich unmittelbar auf die für die versicherte Tätigkeit dringend benötigte körperliche und/oder geistige Leistungsfähigkeit auswirkt, war der Aufenthalt in diesem Falle ausschließlich familiären Zwecken untergeordnet. Verrichtungen am „Dritten Ort“, die lediglich der geistigen Anregung, der Entspannung oder der Aufrechterhaltung zwischenmenschlicher Beziehungen dienen, sind nach Auffassung des Bundessozialgerichts bei der Beurteilung der Frage, ob der Weg von Betriebsdienlichkeit geprägt war, nicht zu berücksichtigen.

(BSG-Urteil vom 03.12.2002 – B 2 U 18/02)